

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 480/70B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Rut H [REDACTED] geb. P [REDACTED],

B [REDACTED], Ha [REDACTED]weg [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen in Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 30. Januar 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Zorn, Fuchs und Fortmann

beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des 4. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 19. Mai 1970 wird zugelassen.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht stellt fest, daß die Klägerin im Oktober 1963 von Israel kommend in Berlin ihren Wohnsitz begründet und über den Zeitpunkt der Zustellung des Bescheids am 30. November 1964 hinaus beibehalten hat, obwohl sie sich von Januar 1964 bis Mai 1965 wieder in Israel aufgehalten hat; es unterstellt jedoch, daß die Klägerin bis zur Auflösung ihrer Wohnung in Jerusalem im Mai 1965 einen zweiten Wohnsitz in Israel hatte.

- 3 -

Es ist die Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung
zu entscheiden, welcher Wohnsitz in einem solchen Fall
die Klagfrist nach § 210 ABG bestimmt.

Mai

Frucht



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)